AG

0113

Evaluierung des Betriebes der Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg, Madel 100 als PPP-Projekt in der Betriebsphase sowie Ermittlung der Wirtschaftlichkeit nach 3 Jahren Betrieb

10.01.2013 / Ae
=> Schumann E.

Vertrag

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

vertreten durch den

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Niederlassung Süd-Ost

An der Fliederwegkaserne 21

06130 Halle (Saale)

- im Folgenden **„Auftraggeber (AG)"** genannt -

und

Ernst & Young Real Estate GmbH

Graf-Adolf-Platz 15

40213 Düsseldorf

- im Folgenden **„Auftragnehmer (AN)"** genannt -

- die beiden Beteiligten im Folgenden gemeinschaftlich **„Vertragspartner"** genannt –

über die **Evaluierung des Betriebes der Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg, Madel 100 als PPP-Projekt in der Betriebsphase sowie Ermittlung der Wirtschaftlichkeit nach 3 Jahren Betrieb**

Evaluierung des Betriebes der Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg, Madel 100 als PPP-Projekt in der Betriebsphase sowie Ermittlung der Wirtschaftlichkeit nach 3 Jahren Betrieb

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Vertragsgegenstand

I.1 Bestandsanalyse

I.2 Methodik des Wirtschaftlichkeitsnachweises

I.3 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Effizienzbetrachtung aller Verträge

I.4 Personalbedarf für den effizienten Betrieb der JVA Burg

I.5 PPP-Entgelte und Haushaltsbelastung

I.6 Wirtschaftlichkeitsnachweis – Ergebnisse und Bewertung

II . Vertragsbestandteile

II.1 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

II.2 Geheimhaltung

II.3 Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber

3.1 Allgemeines

3.2 Projektleitung

3.3 Projektteam des Auftragnehmers

3.4 Beteiligung des Auftragnehmers

II.4 Termine, Fristen

II.5 Vergütung

II.6 Haftung

II.7 Urheberrecht

II.8 Kündigung

II.9 Schlussvorschriften

9.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.2 Schriftformklausel

9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.4 Streitfall

9.5 Salvatorische Klausel

Evaluierung des Betriebes der Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg, Madel 100 als PPP-Projekt in der Betriebsphase sowie Ermittlung der Wirtschaftlichkeit nach 3 Jahren Betrieb

Präambel

Der Auftraggeber plant die Evaluierung des Betriebes der Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg, Madel 100 als PPP-Projekt in der Betriebsphase sowie Ermittlung der Wirtschaftlichkeit nach 3 Jahren Betrieb.

Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie vom 30.06.2004 und des fortgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsnachweises vom 01.02.2009 ergab sich ein Effizienzgewinn von ca. 12.5% der PPP-Variante gegenüber Eigenrealisierung und -betrieb der JVA Burg.

Eine Evaluierung des Vertragswerkes und der Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach 3 Jahren ist vorzunehmen, einschließlich der Ermittlung der Abweichungen und der Ausarbeitung von Schlussfolgerungen für die weitere Vertragsdurchführung.

Dafür benötigt der AG fachliche Hilfe.

Die Vertragspartner vereinbaren daher den folgenden Vertrag:

I. Vertragsgegenstand

I.1 Bestandsanalyse

Der AN erhält vom AG die Vertragsunterlagen und Bestandsunterlagen.

Abgleich der übergebenen Vertrags- und Bestandsunterlagen auf Übereinstimmung mit der Ist-Situation. Gemeinsame Festlegung mit dem AG, ob die vorgefundenen Abweichungen für die Evaluierung/Wirtschaftlichkeitsnachweis relevant sind.

Prüfung der Änderungen/Veränderungen gegenüber den abgeschlossenen Verträgen, Rahmenvertrag, PPP-Projektvertrag, Dienstleistungsverträge.

I.2 Methodik des Wirtschaftlichkeitsnachweises

Grundlage der Erarbeitung des Wirtschaftlichkeitsnachweises ist die Festlegung hinsichtlich der Methodik und der Vergleichbarkeit mit dem Wirtschaftlichkeitsnachweis vom 01.02.2009. Die Methodik ist durch den AN vorzuschlagen und durch den AG zu bestätigen.

I.3 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Effizienzbetrachtung aller Verträge

Vertragsgegenstand und Gliederung dieses Punktes ist nach dem Erlass des MJ vom 18.09.2012 vorzunehmen. (siehe Anlage 1). Der Erlass ist auch Bestandteil der Aufgabenstellung zur Angebotsaufforderung.

I.4 Personalbedarf für den effizienten Betrieb der JVA Burg

Ein Soll-Ist-Vergleich soll feststellen, weshalb eine erhebliche Abweichung des eingesetzten Personals zum vertraglich vorgesehenen Personal eingetreten ist.

I.5 PPP-Entgelte und Haushaltsbelastung

Auf der Grundlage eines überarbeiteten Wirtschaftlichkeitsnachweises sind die notwendigen Entgelte und vor allem die mögliche Haushaltsbelastung des Landes zu ermitteln

I.6 Wirtschaftlichkeitsnachweis - Ergebnisse und Bewertung

II. Vertragsbestandteile

Das Angebot des AN vom 07.11.2012 und das Schreiben des AG vom 22.10.2012 zur Angebotsaufforderung gilt als Vertragsbestandteil. (darin enthalten ist auch der Erlass des MJ vom 18.09.2012)

II.1 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

II.1.1 Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden, Techniken und Hilfsmitteln. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ist der Auftragnehmer im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeiten frei.

II.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag mit eigenen Kräften durchzuführen. Andere Firmen und Personen dürfen - auch für Teilleistungen - nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers als Nachunternehmer herangezogen werden. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des Auftragnehmers unberührt; sie ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

II.2 Geheimhaltung

II.2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt werdenden Vorgänge - auch nach Abschluss des Auftrages - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. [redacted] Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des AN. Der AN hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für die benannten Nachunternehmer und andere Firmen und Personen, die vom Auftragnehmer - nach Zustimmung des AG - herangezogen werden.

II.2.2 Soweit solche Instrumentarien zum Einsatz kommen, sind personenbezogene Erhebungsunterlagen, insbesondere Fragebögen und Interviewniederschriften, vom AN zu vernichten, sobald sie für diesen Auftrag nicht mehr benötigt werden und die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der AN hat dem AG auf Verlangen die Vernichtung/Löschung rechtsverbindlich zu bestätigen.

Evaluierung des Betriebes der Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg, Madel 100 als PPP-Projekt in der Betriebsphase sowie Ermittlung der Wirtschaftlichkeit nach 3 Jahren Betrieb

[redacted]

II.3 Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber

II.3.1 Allgemeines

Der AN ist verpflichtet, das Projekt in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem AG durchzuführen und diesen laufend über den Fortgang der Arbeiten in angemessener Weise zu unterrichten. Insbesondere zu Beginn der Tätigkeit ist über den gedachten Verlauf (Ablaufplan, vgl. auch II.4.1) und die einzusetzenden Arbeitsmethoden und -instrumente zu informieren. Durch Zwischenberichte ist die Projektgruppe (PG) des AG in angemessenen Zeitabständen über den Verlauf des Verfahrens zu unterrichten.

Der AN steht bei Bedarf dem AG für die Teilnahme an Sitzungen von Landesgremien (Landesregierung, Ausschüsse des Landtages u. a.) zur Verfügung und bereitet diese Sitzungen mit vor.

[redacted]

II.3.2 Projektleitung

Die operative Projektleitung obliegt auf Seiten des AG dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost. Ansprechpartner sind Herr Baudirektor Manfred Biernat und Herr Klaus-Dieter Heller.
Der Auftraggeber behält sich einen Wechsel in der Projektleitung vor.
Ansprechpartner seitens der JVA Burg/MJ werden zur Kick Off Besprechung benannt.

Die Verantwortung des Projektes obliegt auf Seiten des AN [redacted]

II.3.3 Projektteam des Auftragnehmers

[redacted]	Verantwortliche Auftragsdurchführung
	Projektleiter
	stellvertretender Projektleiter
	stellvertretender Projektleiter

II.3.4 Beteiligung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in der jeweils erforderlichen Besetzung insbesondere an den Sitzungen der PG teilzunehmen und steht für die Klärung von Einzelfragen zur Verfügung. Der Projektleiter steht dem Auftraggeber vor allem für die Teilnahme an entscheidenden Sitzungen der Projektgruppe oder von Landesgremien (Landesregierung, Landtag u. ä.) zur Verfügung.

II.4 Termine, Fristen

II.4.1 Die Vertragsausführung erfolgt entsprechend der zu Beginn der Vertragslaufzeit gemeinsam aufgestellten Ablaufplanung, jedoch spätestens bis zum 28.02.2013. Spätestens am Ende der Frist ist die geschuldete Leistung des Auftragnehmers **vorzulegen.**

II.4.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, so hat der Auftragnehmer dieses unter Nennung der Gründe unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen und entsprechend nachvollziehbar zu begründen, sowie schriftliche Vorschläge zu unterbreiten, wie die Terminverzögerungen möglichst gering gehalten werden können.

II.4.3 Die Fristen für die Vorlage der Arbeitsergebnisse können auf Antrag des Auftragnehmers angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist oder wenn sie durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer oder von anderen von ihm, mit Zustimmung des Auftraggebers für Teilleistungen herangezogenen Firmen oder Personen nicht zu vertretende Ereignisse verursacht ist. Dabei ist es unerheblich, ob eines dieser Ereignisse im Betrieb des Auftragnehmers oder im Betrieb einer für den Auftragnehmer, mit Zustimmung des Auftraggebers arbeitenden Firma oder Person eintritt. Die Entscheidung über die Verlängerung der Frist liegt im Ermessen des Auftraggebers, es sei denn, die Behinderung ist ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten. In diesem Falle ist die Frist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. In sonstigen Fällen liegt die Festlegung über die Dauer der Fristverlängerung im alleinigen Ermessen des Auftraggebers.

Evaluierung des Betriebes der Justizvollzugsanstalt (JVA) Burg, Madel 100 als PPP-Projekt in der Betriebsphase sowie Ermittlung der Wirtschaftlichkeit nach 3 Jahren Betrieb

II.5 Vergütung

II.5.1 Der AN erhält für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eine pauschale Vergütung in Höhe von [redacted] Hinzu kommen Nebenkosten in Höhe von 5 % der Vergütung. ([redacted] X 5%=[redacted]

[redacted]= [redacted]

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % (=[redacted], so dass sich eine

Gesamtvergütung von [redacted] (brutto)

ergibt.

II.5.2 Mit der Pauschalvergütung werden auch sämtliche Aufwendungen des AN im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Präsenzterminen (Besprechungstermine, PG-Sitzungen, sonstige Sitzungen von Landesgremien, Ortstermine usw.) sowie der sonstigen, bei Erfüllung des Vertrages anfallenden Kosten abgegolten.

II.5.3 Alle Arbeitsmaterialien für Sitzungen und Workshops sowie die Entwürfe zu Endprodukten stellt der AN dem AG als Dateien zur Verfügung. Endprodukte (Berichte u.ä.) werden dem Auftraggeber als Datei 2-fach und zusätzlich als Papierausfertigung (jeweils vier Exemplare) übergeben.

II.5.4 Die im Angebot enthaltenen Nebenkosten umfassen nicht die Sach- und Bewirtungskosten zu den Projektgruppensitzungen und sonstigen Treffen (z. B. Bewirtung, Raum, etc.). Diese Kosten werden vom AG getragen.

II.5.5 Mehraufwand, der sich durch zusätzliche Leistungen oder im Rahmen von ergänzenden oder Anschlussbeauftragungen ergibt, wird mit den im Angebot vom 07.11.2012 angegebenen Stundensätzen abgerechnet. Ein etwaiger Mehraufwand ist vom AN in jedem Falle vorab und rechtzeitig anzukündigen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der AG muss vor der Ausführung solcher Leistungen, welche nicht bereits Vertragsgegenstand sind, seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilen. Der Mehraufwand ist gegenüber dem AG prüfungsfähig nachzuweisen.

II.5.6 Die pauschale Vergütung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan:

II.5.6.1

Rechnungslegung		in Euro netto	in Euro brutto einschl. 19% Mwst.
01.02.2013	1. Rate	5.000,00	5.950,00
	Schlusszahlung	[redacted]	[redacted]
	Summe:	[redacted]	[redacted]

II.5.6.2 Die Schlusszahlung wird nach abschließender Vorlage des Gesamtergebnisses und dessen Abnahme durch den AG fällig.

II.5.6.3 Alle Rechnungsbeträge sind vom AG binnen zwei Wochen nach Rechnungseingang zur Auszahlung zu bringen.

II.6 Haftung

II.6.1 Die Haftung des AN, der von ihm eingesetzten Berater, Rechtsanwälte, Ingenieure, Fachkräfte, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wegen Berufsversehens im Zusammenhang mit den zu erbringen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Streitigkeiten innerhalb des AN über die Haftung eines Teilbereiches haftet die Gesamtprojektleitung.

[redacted]

II.6.2 Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich bei der Versendung von Informationen und Dokumenten per E-Mail Dritte Zugang zu den Daten verschaffen, von diesen Kenntnis nehmen und diese verändern, sind die Mitarbeiter des AN angewiesen, besonders vertrauliche Informationen nicht per E-Mail zu versenden, es sei denn, der AG hat ausdrücklich um Übersendung solcher Informationen per E-Mail gebeten.

[redacted]

Jegliche Änderung von per E-Mail übersandten Dokumenten darf nur nach schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen.

II.7 Urheberrecht

II.7.1 Der Auftraggeber erhält an den Arbeitsergebnissen dieses Vertrages ein einfaches, zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zum Gebrauch, zur Gebrauchsüberlassung innerhalb der relevanten Landesbehörden und PJB, zur Bearbeitung und Umgestaltung sowie zur Vervielfältigung.

Im Falle der Bearbeitung oder Umgestaltung der Ergebnisse und Offenlegung der geänderten oder umgestalteten Ergebnisse gegenüber Dritten übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für deren Inhalte. Der Auftraggeber ist ferner nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers dazu berechtigt im Zusammenhang mit der Weitergabe geänderter oder umgestalteter Ergebnisse - direkt oder indirekt - auf den Auftragnehmer oder eine andere EY-Mitgliedsfirma zu verweisen.

Ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die durch den Auftragnehmer erstellten Unterlagen an Dritte weiterzugeben. Bereits jetzt stimmt der Auftragnehmer einer Weitergabe der Arbeitsergebnisse (Bericht) durch den Auftraggeber an die für das Projekt relevanten Landesbehörden, sowie den mit der

weiterführenden Aufgaben betrauten Dritten zu. Der AN übernimmt gegenüber jeglichen Dritten keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten.

II.7.2 Die Ziffern 9.1 bis 9.3 gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus sowie im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

II.8 Kündigung

II.8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN ganz oder zum Teil jederzeit zu kündigen. Dieses Recht steht dem AG nur dann zu, wenn das geplante Projekt nicht mehr verwirklicht werden kann bzw. nicht mehr verwirklicht werden soll. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

II.8.2 Wird aus einem Grunde gekündigt, den der AG zu vertreten hat, erhält der AN die Vergütung für die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen. Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

II.8.3 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des AG gegen den AN wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

II.9 Schlussvorschriften

II.9.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und seiner Nachunternehmer gelten nicht.

II.9.2 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

II.9.3 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Magdeburg vereinbart.

Auf den Vertrag und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder den Leistungen ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.

II.9.4 Streitfall

Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

II.9.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für den Auftraggeber	Für den Auftragnehmer
Halle, den 08.01.2013	Düsseldorf, den 21.12.2012
.....	.....
BD M. Biernat	
Niederlassungsleiter	

Anlage 1 – Erlass des MJ (Teil der Aufgabenstellung) vom 18.09.2012
~~Anlage 2 – Erklärung zur Informationsverwendung~~